

## **Marktgemeinderatssitzung vom 20.09.2022**

(soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst)

### **2. Der Bürgermeister informiert**

GRin Kranz verlas eine Stellungnahme, in der sie auf die in den am 10.09.2022 in der Main-Post veröffentlichten Artikel „Streuobstwiese in Reichenberg soll Wohnbebauung weichen: Bund Naturschutz kritisiert Bauvorhaben“ (Verfasser: Nico Adler) aufgestellten Behauptungen eingeht. Sie stellte klar, dass sie im Gespräch mit Herrn Adler erläutert habe, dass es sich bei den derzeitigen Planungen des Marktes Reichenberg lediglich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes handele; ob die Grundstücke tatsächlich bebaut und wie viele Bäume dafür im Endeffekt weichen werden, sei zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen offen. Des Weiteren sei die Behauptung, dass sie gesagt habe, dass „bei den [von Steffen Jodl, Geschäftsführer der Kreisgruppe Würzburg des Bund Naturschutz angesprochenen] rechtlichen Aspekten noch etwas [nachgebessert werden müsse]“ schlicht falsch; sie habe lediglich angeführt, dass falls der Bebauungsplan nicht den rechtlichen Anforderungen entspreche, man dies klären werde.

Die Stellungnahme von GRin Kranz wurde in Gänze der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Bgm. Hemmerich dankte GRin Kranz für ihre Stellungnahme und fügte hinzu, dass es den Anschein habe, dass sich der Verfasser des Artikels nicht die Mühe gemacht habe, sich die Situation vor Ort einmal selbst anzuschauen. Das auszuweisende Baugebiet werde einen Lückenschluss in der bereits vorhandenen Bebauung darstellen; eine Erschließung sei hier, wie von GRin Kranz ebenfalls in ihrer Stellungnahme erwähnt, überhaupt nicht notwendig.

### **3.1 Bebauungsplan "Vorderer Höchberg II"; Behandlung der Stellungnahmen nach der dritten Auslegung vom 29.07.2020 bis 12.08.2020**

#### **3.1.1 Regierung von Unterfranken**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und stellte mit Verweis auf seinen Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 05.09.2019 („Bezüglich des Flächensparens werden aufgrund der Darstellung und des Bedarfsnachweises in der Begründung keine Einwendungen mehr aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde erhoben. Die Verträglichkeit der Planung gegenüber dem FFH – Gebiet „Irtenberger und Guttenberger Wald“ wurde dargelegt und von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt.

Aufgrund dessen und der folgenden Beschlüsse zur Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde hatte die höhere Landesplanungsbehörde keine Einwände mehr gegen die vorgesehene Planung.“) fest, dass keine Bedenken bestehen.

Die Landesplanung erhält nach Verfahrensabschluss die gewünschte Ausfertigung des Bebauungsplanes.

Dies wurde mit 14:1 Stimmen angenommen.

#### **3.1.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis und hielt fest, dass Einverständnis mit dem Entwurf besteht.

Bezüglich des Verweises auf die oben genannten bisherigen Stellungnahmen verwies der Markt Reichenberg auf seine Beschlüsse hierzu. (Beschluss zur Stellungnahme vom 09.09.2019: „Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und hielt fest, dass

Einverständnis mit dem Entwurf besteht. Die Ausgestaltung einer nachhaltigen Pflege der Ausgleichsflächen wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt und entsprechend im

Bebauungsplan verankert. Bezüglich der Stellungnahme zum Vorentwurf verwies der Marktgemeinderat auf seinen Beschluss vom 25.09.2018.“).

#### Nachrichtlich der Beschluss vom 25.09.2018:

„Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass der bereits im Bebauungsplan enthaltene Hinweis D.1 um den o. g. Passus „Von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.“ ergänzt wird. Die weiteren Kompensationsmaßnahmen für Habitatverluste speziell geschützter Arten erfolgen vor der öffentlichen Auslegung in gemeinsamer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

### **3.1.3 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und hielt fest, dass aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg weiterhin Einverständnis mit der Planung besteht. Bezüglich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 07.08.2018 (4-4622-WÜ176-15299/2018) verwies der Marktgemeinderat auf seinen dazu am 25.09.2018 gefassten Beschluss.

#### Nachrichtlich der Beschluss vom 25.09.2018:

„Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt, dass eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung im Rahmen der Erschließungsplanung nachgewiesen und der Anschluss an das Ortsnetz mit dem Wasserversorger abgestimmt wird. Die Verwaltung soll den Ursachen der Wasserverluste nachgehen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Durch die geplanten Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche mit der Flurstücknummer 878 werden die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung eingehalten, da es sich um die Ansaat und Entwicklung von Extensivgrünland handelt.

Der geplante Schmutzwasseranschluss sowie die Leistungsfähigkeit des weiterführenden Kanalnetzes werden ebenfalls im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen abgestimmt bzw. sichergestellt. Die getrennte Ableitung von Fremdwasser ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Ein Zufließen in die Kanalisation kann bei Einhaltung der vorgesehenen Planung ausgeschlossen werden. Der Marktgemeinderat kann feststellen, dass dem Umgang mit Niederschlagwasser zugestimmt wird und keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Die Hinweise zu den Altablagerungen und den Geländeauffüllungen werden als solche in den Bebauungsplan und die Begründung übernommen, um die zukünftigen Eigentümer rechtzeitig zu unterrichten. Ob bzw. wie ein Schutz vor Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen erforderlich ist, soll im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft werden.“

### **3.1.4 Amt für ländliche Entwicklung**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und verwies auf seinen Beschluss vom 25.09.2018 zu den genannten Stellungnahmen vom 19.07.2018 und 16.09.2019. „Eine entsprechende Bedarfsermittlung und eine Alternativflächenprüfung wurden dargelegt, die aus Sicht der zuständigen Landesplanungsbehörde das Erfordernis der Planung hinreichend begründen.“ (Siehe auch die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken).

Dies wurde mit 14:1 Stimmen angenommen.

### **3.1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und verwies auf seinen Beschluss vom 25.09.2018, wonach ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Nachrichtlich der Beschluss vom 25.09.2018:

„Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass ein Hinweis auf Rücksichtnahme auf die vorhandenen Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden soll. Ein Koordinierungstermin soll im Rahmen der Erschließungsplanung vereinbart werden.“

### **3.1.6 Mainfrankennetze GmbH**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis, wonach grundsätzlich keine Einwände bestehen, und verwies erneut auf seinen Beschluss vom 25.09.2018, der als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Nachrichtlich der Beschluss vom 25.09.2018:

„Der Marktgemeinderat nimmt die Inhalte der Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass bestehende Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ein Koordinierungstermin soll im Rahmen der Erschließungsplanung vereinbart werden. Die genannten Anmerkungen sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.“

### **3.1.7 Landratsamt Würzburg (Ohne Immissionsschutz)**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und stellte fest, dass vorbehaltlich der Stellungnahme des Immissionsschutzes keine Einwände bestehen (14:1 Stimmen).

### **3.1.8 Landratsamt Würzburg vom 07.09.2020**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und stellte fest, dass vorbehaltlich der Stellungnahme des Immissionsschutzes keine Einwände bestehen.

### **3.1.9 Fernwasserversorgung Franken**

Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und stellte fest, dass keine Einwände bestehen. Der Schutzstreifen ist ebenfalls im Bebauungsplan dargestellt. Nachdem die Leitung inkl. Schutzstreifen innerhalb der öffentlichen Grünfläche liegt und keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind, ist eine Berücksichtigung der beiliegenden Merkblätter nicht erforderlich.

## **3.2 Bebauungsplan "Vorderer Höchberg II"; Satzungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat beschloss mit 14:1 Stimmen, den von der Auktor Ingenieure GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeiteten Bebauungsplan „Vorderer Höchberg II“ mit Begründung, Umweltbericht und allen dazugehörigen Anlagen vom 19.09.2017, zuletzt geändert am 04.02.2020, als Satzung.

Der Bebauungsplan „Vorderer Höchberg II“ mit Begründung, Umweltbericht und allen dazugehörigen Anlagen erhielt in der Satzungsfassung das Datum 20.09.2022.

## **3.3 Baugebiet Heppental – Gemarkung Fuchsstadt; Vergabe der gemeindeeigenen Bauplätze**

In Kenntnisnahme des Sachverhalts beschloss der Marktgemeinderat mit 13:2 Stimmen folgende Vorgehensweise:

Die Bauplätze sollen im nächsten Mitteilungsblatt, welches im Oktober 2022 erscheint, (Redaktionsschluss: 05.10.2022) nochmals ausgeschrieben werden.

## **3.4 Antrag auf Genehmigungsfreistellung; Neubau Einfamilienhaus mit zwei Kfz-Stellplätzen, Fl.-Nr. 622/5, Lindflurer Weg 18, Gemarkung Fuchsstadt**

### Mitteilung:

Der Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Kfz-Stellplätzen auf Fl.-Nr. 622/5, Lindflurer Weg 18, Gmkg. Fuchsstadt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Heppental“

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden eingehalten. Die erforderlichen Stellplätze wurden nachgewiesen.

Aufgrund dessen wurde dem Bauherren mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Bauherren sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens vorliegen; sie tragen das Risiko für formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens.

Dies wurde zur Kenntnis genommen.

### **3.5 Antrag auf Genehmigungsverteilung; Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Fl.-Nr. 622/16, Lindflurer Weg 21, Gemarkung Fuchsstadt**

#### Mitteilung:

Der Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 622/16, Lindflurer Weg 21, Gemarkung Fuchsstadt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Heppental“

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden eingehalten. Die erforderlichen Stellplätze wurden nachgewiesen.

Auf Grund dessen, wurde den Bauherren mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Bauherren sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens vorliegen; sie tragen das Risiko für formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens.

Dies wurde zur Kenntnis genommen.

### **3.6 Antrag auf Errichtung eines Carports inkl. E-Ladestation auf dem Grundstück Fl.-Nr. 367/20 sowie Antrag auf Pacht einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 469/0**

#### **3.6.1 Errichtung Carport**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 367/20 kann grundsätzlich ein Carport mit E-Ladesäule errichtet werden. Hierfür muss im Nachgang ein formeller Antrag gestellt werden, da vom Bebauungsplan eine Befreiung notwendig ist. Eine Zufahrt hat über die Fl.-Nr. 367/33 zu erfolgen.

#### **3.6.2 Nutzung Teilfläche**

Weiter beschloss der Marktgemeinderat mit 14:1 Stimmen, dass eine Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Fl.-Nr. 469/0 an den Antragsteller per Nutzungsvertrag die Nutzung gestattet wird. Der Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht der überlassenen Fläche gehen auf den Nutzungsberechtigten über. Die Kosten für den Rückbau sind in voller Höhe vom Berechtigten zu zahlen. Die Abgrenzung entspricht dem aktuellen Zaunverlauf.

### **3.7 Antrag auf Genehmigungsfreistellung; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum, Fl.-Nr. 250/6, Am Schlossblick 14, Gemarkung Reichenberg**

#### Mitteilung:

Der Antrag auf Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Abstellraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 250/6, Am Schlossblick 14, Gemarkung Reichenberg.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Schlossblick“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden eingehalten, da nach Überarbeitung der bisherigen Pläne, das Dachgeschoss nun kein Vollgeschoss ist. Das heißt, das Dachgeschoss hat über weniger als 2/3 seiner Grundfläche eine Höhe von 2,30 m.

Die erforderlichen Stellplätze wurden nachgewiesen.

Auf Grund dessen wurde den Bauherren mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Bauherren sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens vorliegen; sie tragen das Risiko für formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens.

Dies wurde zur Kenntnis genommen.

### **3.8 Antrag auf Genehmigungsfreistellung; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Fl.-Nr. 622/15, Lindflurer Weg 19, Gemarkung Fuchsstadt**

#### Mitteilung:

Der Antrag auf Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 622/15, Lindflurer Weg 19, Gemarkung Fuchsstadt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Heppental“.

Die erforderlichen Stellplätze wurden durch die geplante Garage und einen geplanten Stellplatz nachgewiesen. Das im Plan dargestellte Carport erfüllt nach § 4 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung nicht die notwendige Breite des Einstellplatzes von 2,50 m, da jede Längsseite des Einstellplatzes durch Wände oder andere Bauteile begrenzt ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden eingehalten.

Auf Grund dessen, wurde den Bauherren mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Bauherren sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens vorliegen; sie tragen das Risiko für formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens.

Dies wurde zur Kenntnis genommen.

### **3.9 Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch einer Scheune sowie Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 177/2, Torweg 4, Gemarkung Fuchsstadt**

Der Marktgemeinderat nahm den Antrag zur Kenntnis und erteilte das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Des Weiteren stimmte der Marktgemeinderat einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fuchsstadt 2“ hinsichtlich der Dachform der Garage zu.

Die Vorgaben der gemeindlichen Satzungen (Kanal, Wasser, Stellplätze etc.) sind einzuhalten. Diese stehen auf der gemeindlichen Homepage zum Download zur Verfügung.

### **3.10 Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer bestehenden Scheune in eine Mittelgarage; Teilabriss; Erneuerung des Daches; Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 55/3, Bahnhofstraße 3, Gemarkung Reichenberg**

#### **3.10.1 Dachgestaltung**

Dachgestaltung [Ziffer 4.2 (1)] 6° Pultdach anstatt der festgesetzten Satteldachausbildung von mind. 42 ° Neigung zu.

#### **3.10.2 Dacheindeckung**

Dacheindeckung [Ziffer 4.2 (5)]: Die Dacheindeckung mit Blecheindeckung aus Aluminium in der Farbe der Haupthauseindeckung anstatt aus roten bis rostbraunen Dachsteinen bzw. Tonziegeln.

#### **3.10.3 Tor**

Tor [Ziffer 4.3 (9)]

Ein Sektionaltor mit waagerechten Lamellen anstatt vorzugsweise Holzfüllungen mit ggfs. Stahlrahmen wird nicht befreit; einem Sektionaltor mit senkrechten Lamellen in Holz oder Holzoptik wird Befreiung erteilt.

#### **3.10.4 Solar- bzw. Photovoltaikanlagen**

Solar- bzw. Photovoltaikanlagen [Ziffer 4.3 (10)]

100 % Dachfläche anstatt der maximalen Beschränkung auf 25 % der Dachfläche.

### **3.11 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den Altort Reichenberg für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 207/2, Malzstraße 5, Gemarkung Reichenberg**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis. Es wurde für folgende Abweichungen die Zustimmung erteilt.

#### **Abweichung 1**

Traufseitige Zuwendung der Photovoltaikanlage zum Straßenraum (Malzstraße).

#### **Abweichung 2**

Geringfügige Überschreitung der max. zulässigen Überbauung der Dachfläche durch Photovoltaikanlagen.

### **3.12 Antrag auf Isolierte Befreiung zu Bauantrag Neubau einer Halle zur Unterstellung von Photovoltaikmaterial, Fl.-Nr. 1381+1382/1, Bahnhofstr. 59, Gmkg. Reichenberg**

#### **3.12.1 Geländeverlauf**

Der Marktgemeinderat stimmte einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ hinsichtlich des zwingend zu erstellenden Geländeverlaufs im Bereich der Unterstellhalle und der Planung aus dem Bauantrag vom Oktober 2021 zu.

#### **3.12.2 Höhe**

Dies wurde einstimmig abgelehnt.

### **3.12.3 Material**

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt (5:10 Stimmen).

### **3.13 Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau einer Scheune in ein Lager- und Werkstattgebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 44, Alte Schulstraße 12, Gemarkung Fuchsstadt**

Der Marktgemeinderat nahm den Antrag und die Ausführungen zur Kenntnis und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Vorgaben der gemeindlichen Satzungen (Kanal, Wasser, Stellplätze, etc.) sind einzuhalten. Diese stehen auf der gemeindlichen Homepage zum Download zur Verfügung.

### **3.14 Neubau eines Wintergartens als Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 449/7; Im Postgarten 7, Gemarkung Albertshausen; Hier: Anträge auf Befreiung vom Bebauungsplan "Türleinspfad"**

#### **3.14.1 Grundflächenzahl**

Der Marktgemeinderat hielt an seinem Beschluss vom 23.11.2021 fest und bestätigte diesen nochmals mit folgendem Wortlaut:

o Befestigte und bebaute Bereiche sind zu reduzieren und zurückzubauen, sowie gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes zu gestalten.

o Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grundflächenzahl“ wird Befreiung erteilt, wenn die Befestigungen wie in der Sitzung vom 23.11.2021 behandelt, so reduziert werden, dass die GRZ II auf 0,63 reduziert werden kann.

#### **3.14.2 Überbauung**

Dies wurde mehrheitlich abgelehnt (1:14 Stimmen).

#### **3.14.3 Rückwärtige Baugrenze**

Dies wurde mehrheitlich abgelehnt (1:14 Stimmen).

### **3.15 Neubau Kindergarten Fuchsstadt; Fl.-Nr. 926, Gmkg. Fuchsstadt; Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine Hochbaumaßnahme gem. Art 44 BayHO**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung mit der Erstellung und Einreichung eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung zu Hochbaumaßnahmen nach Art. 44 BayHO.

### **3.16 Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Photovoltaikanlage; Fl.Nr. 580, Tännlein 2, Gmkg. Fuchsstadt**

Der Marktgemeinderat nahm den Antrag und die Ausführungen zur Kenntnis und erteilte das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Es wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Sondergebiet „Erneuerbare Energienutzung“ in Bezug auf die Wandhöhe erteilt.

### **4.1 Hochwasserschutz im Markt Reichenberg; Verbesserung der Abflusssituation im Ortskern Reichenberg; Konzeptvorstellung Entwässerung am Scheitel Lindbachweg**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Konzept zur Ausführungsreife zu bringen und mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Nach

positiver Abstimmung soll eine Angebotsabfrage erfolgen dem Marktgemeinderat zur Auftragsvergabe vorgelegt werden. Der Antrag wurde mit 13:2 Stimmen angenommen.

#### **4.2 Konzept der Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze in der Bahnhofstraße; Auftragsvergabe**

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt (4:11 Stimmen).

#### **5. Bauleitplanung Nachbargemeinden; 26. Änderung FNP Stadt Ochsenfurt; Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis und stellte fest, dass durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt keine Belange der Marktgemeinde Reichenberg berührt werden. Es wurden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Der Marktgemeinderat beschloss daher, auch bei weiteren Beteiligungen in diesem Verfahren, keine Stellungnahme abzugeben.

#### **6. Bauleitplanung Nachbargemeinden; Bebauungsplan "Erweiterung Photovoltaikanlage Erlach" - Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis und stellte fest, dass durch den Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaikanlage Erlach“ keine Belange der Marktgemeinde Reichenberg berührt werden. Es wurden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Der Marktgemeinderat beschloss daher, auch bei weiteren Beteiligungen in diesem Verfahren, keine Stellungnahme abzugeben.

#### **7. Ortssanierung Reichenberg, Bund-Länder-Programm, Bedarfsmittelung Städtebauförderung 2023-2026 (Fortschreibung des Städtebauförderprogramms)**

Der Marktgemeinderat nahm die Bedarfsmittelung 2023 - 2026 zur Kenntnis. Die aus der Anlage ersichtlichen Einzelmaßnahmen wurden zur Förderung angemeldet.

Das Antragsvolumen der förderfähigen Kosten für das Städtebauförderungsprogramm wurden für die Haushaltsjahre 2023 – 2026 wie folgt festgesetzt:

2023: 5.195.000 Euro

2024: 7.545.000 Euro

2025: 8.080.000 Euro

2026: 4.200.000 Euro

Der Jahresantrag ist der Regierung von Unterfranken bis spätestens 31.10.2022 zuzuleiten. Die Gemeindeverwaltung wurde beauftragt, das Verfahren weiter zu betreiben.

#### **8.1 14. Änderung des Flächennutzungsplans; Auftragsvergabe der Bauleitplanung**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragte zur Durchführung des Verfahrens der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes das Büro Borst Architektur & Sachverständigenbüro, Kister Straße 15, 97271 Kleinrinderfeld auf Grundlage des Angebotes vom 29.08.2022 mit einer Auftragssumme von 3.153,50 € (brutto).

#### **8.2 Neubau Kindergarten Fuchsstadt; Fl.-Nr. 926, Gmkg. Fuchsstadt; Auftragsvergabe Fachplanung technische Ausrüstung; HLS**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis und beschloss, die Verwaltung mit der Beauftragung des Fachbüros Rennert mit der Planung der technischen Ausrüstung gemäß Angebot

A22-036.1 vom 24.08.2022 in bereinigter Höhe von 55.337,36 € (brutto) (Alternativangebot) zu beauftragen.

Die Beauftragung hat nach Ergebnis des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

### **8.3 Neubau Kindergarten Fuchsstadt; Fl.-Nr. 926, Gmkg. Fuchsstadt; Auftragsvergabe Fachplanung technische Ausrüstung; ELT**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis und beschloss, die Verwaltung mit der Beauftragung des Fachbüros Rennert mit der Planung der technischen Ausrüstung gemäß Angebot A22-035 vom 24.08.2022 in bereinigter Höhe von 48.761,26 € (brutto) zu beauftragen.

Die Beauftragung hat nach Ergebnis des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

### **8.4 Neubau Kindergarten Fuchsstadt; Fl.-Nr. 926, Gmkg. Fuchsstadt; Auftragsvergabe Fachplanung Tragwerksplanung**

Der Marktgemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis und beschloss, die Verwaltung mit der Beauftragung des Fachbüros Kimmelman + Sälzer mit der Planung der Tragwerksplanung gemäß Angebot A-2022-095 vom 25.08.2022 mit besonderen Leistungen „Nachweis des baulichen Brandschutzes“ und „Ingenieurtechnische Kontrolle“ in bereinigter Höhe von 41.553,69 € (brutto) zu beauftragen.

Die Beauftragung hat nach Ergebnis des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

### **8.5 Freiwillige Feuerwehr Lindflur; Beschaffung einer Wärmebildkamera; Auftragsvergabe**

Der Marktgemeinderat nahm den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Lindflur auf Beschaffung einer Wärmebildkamera zur Kenntnis. Die Firma Metzler Feuerschutz GmbH erhielt den Auftrag auf der Grundlage ihres Angebotes vom 18.07.2022 in Höhe von 1.923,06 € (brutto).

### **8.6 Freiwillige Feuerwehr Lindflur; Beschaffung eines Akku-Hochleistungslüfters; Auftragsvergabe**

Der Marktgemeinderat nahm den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Lindflur auf Beschaffung eines Akku-Hochleistungslüfters zur Kenntnis. Die Firma Metzler Feuerschutz GmbH erhielt den Auftrag auf der Grundlage ihres Angebotes vom 18.07.2022 in Höhe von 4.740,03 € (brutto). Der Antrag wurde mit 13:2 Stimmen angenommen.

### **8.7 Errichtung von 2 zusätzlichen Straßenbeleuchtungseinrichtungen durch die WVV; Auftragsvergabe**

Der TOP wurde zurückgestellt.

### **8.8 Ersatzbaumpflanzungen – Ausgleichsfläche "Sassekreuz" und Grünflächen**

Der TOP wurde zurückgestellt.

## **9. Sonstiges, Wünsche, Anregungen**

Bgm. Hemmerich informierte das Gremium über einen Antrag des Bündnis 90/Die Grünen, in dem gefordert wird, die nächtliche Straßenbeleuchtung ab 21:00 Uhr stärker als bisher zu reduzieren sowie in der Zeit von 01:00 Uhr bis 5:00 Uhr abzuschalten bzw. auf technisches Mindestmaß zu reduzieren. Man befinde sich ohnehin bereits in Gesprächen mit der WVV und werde nach Abschluss der Gespräche dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag diesbezüglich vorlegen.

GR Schoch erkundigte sich, ob das ausrangierte Fahrzeug der FFW Reichenberg, das seit einiger Zeit auf dem alten Bauhofsgelände parkt, noch für Dienstfahrten verwendet werde. Bgm. Hemmerich verneinte dies. Des Weiteren wollte GR Schoch wissen, was es mit den Schreiben hinsichtlich

Gehwegreinigung auf sich habe, die einige Einwohner Lindflurs erhalten haben. Herr Zinn teilte mit, dass die Verwaltung Hinweise erhalten habe, nach denen einige Gehwege seit längerer Zeit nicht geräumt wurden. Man habe sich dann vor Ort ein Bild von der Situation gemacht und die entsprechenden Schreiben an die Anwohner der betroffenen Bereiche versandt. Im nächsten Mitteilungsblatt wolle man darüber hinaus einen kurzen Infotext veröffentlichen, in dem an die Räumpflicht erinnert werde. Des Weiteren bat GR Schoch um Auskunft hinsichtlich des vor kurzem im Wiesenweg (Richtung Neubaugebiet „Weinbergsäcker“) aufgestellten Absperrpfosten; dieser sei so breit, dass selbst die Durchfahrt eines herkömmlichen PKW nicht mehr möglich sei. Er bat zu Protokoll zu nehmen, dass die von ihm angesprochene Ergänzung des TOP Sonstiges, Wünsche, Anregungen in der Sitzung vom 19.07.2022 hin („(...) es soll bei einem Ortstermin festgelegt werden, wie mit dem Absperrpfosten zu verfahren ist.“) nachträglich mitaufgenommen werden solle und dass er die Umsetzung des Beschlusses vom 13.07.2021 (TOP Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Ortsstraßen im Baugebiet Weinbergsäcker in Lindflur) fordere. Herr Zinn wies darauf hin, dass er bereits mehrmals – mündlich – darauf aufmerksam gemacht habe, dass der damals gefasste Beschluss falsch sei und zeitnah überarbeitet werden müsse.